

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung der Unternehmensnachfolge

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch [Urteil vom 17. Dezember 2014](#) die Verschonungsregelungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b und § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG – in den seit dem 24. Dezember 2008 geltenden Fassungen) in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind vorerst zwar weiter anwendbar. Der Gesetzgeber wurde jedoch aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Dies kann rückwirkend, frühestens auf den Tag der Urteilsverkündung, d. h. auf den 17. Dezember 2014, erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt damit der Vertrauensschutz auf die Fortgeltung der für verfassungswidrig erklärten Normen.

Das Urteil des BVerfG enthält folgende wesentliche Aussagen:

- Die Verschonungsregelungen sind von Verfassungs wegen im Grundsatz nicht zu beanstanden. So hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Auch die Möglichkeit einer Steuerverschonung von 100 % ist nicht allein wegen des Umstandes der Vollverschonung verfassungswidrig.
- Ebenso ist die Behaltensfrist von fünf oder sieben Jahren im Grundsatz mit dem Grundgesetz vereinbar, zumal sie durch die Lohnsummenregelung und den Verwaltungsvermögenstest angemessen ergänzt wird.
- Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie größere Unternehmen einschließt, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Beim Übergang großer Unternehmensvermögen ist damit eine gesetzliche Korrektur erforderlich.
- Auch die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenbindung verstößt gegen das Grundgesetz. Nach Ansicht des Gerichts könnten die Betriebe damit fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen.
- Außerdem ist die Regelung über das Verwaltungsvermögen nicht verfassungsgemäß. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, seien zwar legitim und auch angemessen. Dies gelte jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt.

Zur Historie:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit [Beschluss vom 27. September 2012](#) (Az. II R 9/11) dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die derzeitigen Verschonungsregelungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind.